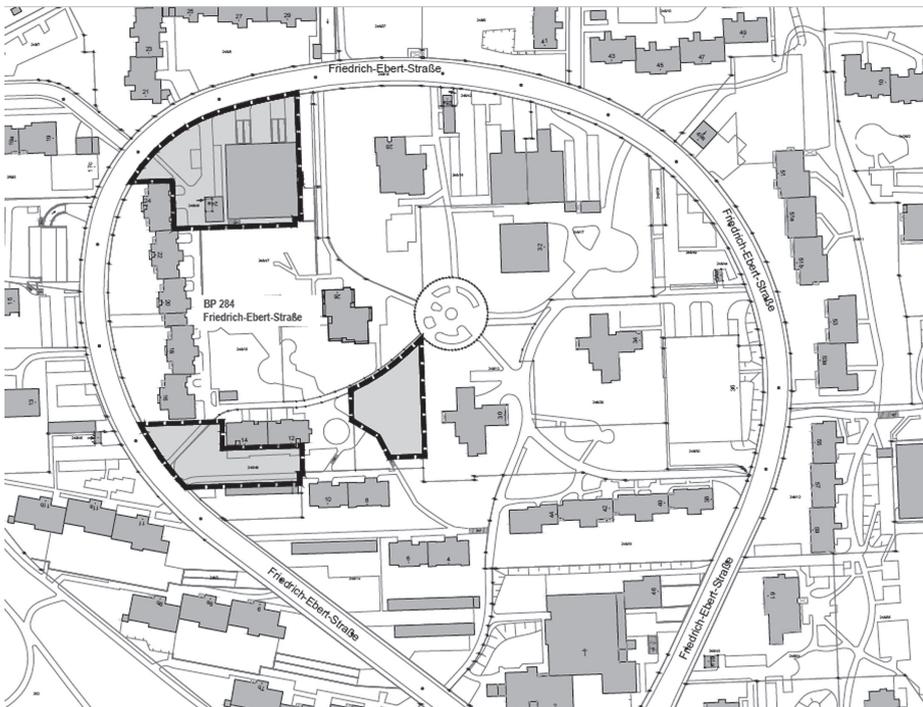


Amtsblatt

Nummer 27
77. Jahrgang
Montag, 5. Juli 2021

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 284 für das Gebiet Friedrich-Ebert-Straße



Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 15.06.2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 284, Friedrich-Ebert-Straße zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 a Königswiesen Nord Teilbebauungsplangebiet I aufzustellen. Er besteht im Wesentlichen aus drei Teilbereichen, die sich innerhalb der Ringschließung Friedrich-Ebert-Straße befinden; der räumliche

Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen

Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 6.07.2021 bis einschließlich 03.08.2021 bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer 2.090, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht bereitgehalten. Während dieser Frist steht das Stadtplanungsamt für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan zur Verfügung.

Außerdem sind die o. g. Unterlagen im Internet unter www.regensburg.de/beteiligung-am-verfahren einzusehen.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie bitten wir Sie vorrangig, von der digitalen Beteiligung Gebrauch zu machen. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen telefonisch oder per Videokonferenz über TeamViewer Meeting zur Verfügung. Bei Einsichtnahmen vor Ort bitten wir um vorherige Terminvereinbarung. Im Auslegungsraum gilt das allgemeine Abstandsgebot und es ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Termine außerhalb der o. g. Öffnungszeiten können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer (0941) 507-2615 vereinbart werden.

Eine Erörterung für die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist **am Dienstag, 20.07.2021 um 18.30 Uhr** in Form eines Onlinedialoges statt. Für eine Teilnahme an dieser Veranstaltung wird das Programm TeamViewer Meeting benötigt. Technisch bedingt ist die Teilnehmeranzahl auf maximal 45 Personen begrenzt. Es wird um vorherige Anmeldung unter Tel.: (0941) 507-2615 oder bauleitplanung@regensburg.de bis zum 19.07.2021, 17.00 Uhr gebeten. Sofern sich während der Anmeldefrist eine Überschreitung der Teilnehmeranzahl andeutet, wird eine weitere Informationsveranstaltung am Folgetag zusätzlich angeboten.

Zusätzlich findet für das Verfahren Friedrich-Ebert-Straße **am Freitag, 23.07.2021 um 16 Uhr** ein Informationsrundgang im Planungsgebiet vor Ort statt. Hierzu ist ebenfalls eine Anmeldung unter Tel.: (0941) 507-2615 oder bauleitplanung@regensburg.de notwendig. Treffpunkt ist das zentral gelegene Rondell innerhalb der Wohnanlage. Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt.

Äußerungen können während dieser Frist bei der oben genannten städtischen Dienststelle vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen getroffen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt die Stadt Regensburg personenbezogene Daten vertraulich

und verarbeitet diese Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 13 a Abs. 3 BauGB.

Nähere Informationen zu den Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter <https://www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise>.

Regensburg, 28.06.2021

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen

Aufgrund von § 2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Regensburg, folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Regensburg von einer für ein Tier verantwortlichen Person

im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung

liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren, Zi. Nr. 2.214, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 und zusätzlich zwischen 15.00 und 17.30 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung auch abweichend von den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten pandemiebedingt um eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1314.

Regensburg, 24. Juni 2021

Stadt Regensburg
Umweltamt

Im Auftrag

Dr. Voigt
Rechtsdirektorin

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg hier: Alkoholkonsumverbot

Anlage:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots (Stand: 29.06.2021)

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholabgabeverbots (Stand: 29.06.2021)

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 (13. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBl. 2021 Nr. 384, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom **8. Juni 2021** „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom **22. Juni 2021** „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“, wird wie folgt geändert:

1.1. **Ziffer 1. und 2.** werden wie folgt neu gefasst:

„1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte

unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

- Bismarckplatz
- Neupfarrplatz
- Domplatz
(mit Domstraße und Krauterermarkt)
- Haidplatz
(mit Rote-Hahnen-Gasse)
- Steinerne Brücke
(mit Am Brückenbasar)
- Stadtamhof
- Thundorferstraße
(mit Marc-Aurel-Ufer bis Donaulände)
- Weinlände
(mit Am Weinmarkt)
- Keplerstraße
- Goldene-Bären-Straße
- Weiße-Lamm-Gasse
- Fischmarkt

*2. Der genaue räumliche Umgriff der in **Ziffer 1** genannten konkret betroffenen Örtlichkeiten ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des **Alkoholkonsumverbots (Stand 29.06.2021)**, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der zeitliche Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots beschränkt sich an den Tagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag auf 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr.“*

1.2. In Ziffer 2. a) wird Satz 2 ersetzt durch:

„Der genaue räumliche Geltungsbereich des To-Go-Verkaufsverbots ergibt sich aus

dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des **Alkoholabgabeverbots (Stand: 29.06.2021)**, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.“

2. Hinsichtlich Ziffer 1. wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Allgemeinverfügungen vom 8. Juni 2021 und 22. Juni 2021 bleiben im Übrigen unverändert erhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse am **29. Juni 2021** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **29. Juni 2021, 18:00 Uhr**.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG, § 28 der 13. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Die sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Zeiten, in denen der Verkauf und die Abgabe von Alkohol theoretisch erlaubt sind, gelten nicht, wenn in der Gaststättenerlaubnis, der Sperrzeitverordnung, der Sondernutzungserlaubnis oder nach dem Ladenschlussgesetz eine frühere Schließung des Betriebes festgelegt ist. Individuell strengere Regelungen gehen den hier angeordneten Regelungen grundsätzlich vor. Sofern nach der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg ab

22:00 Uhr eine Sperrzeit gilt, ist trotz der festgelegten Zeiten für den To-Go-Verkauf nach 22:00 Uhr kein Ausschank mehr von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle erlaubt.

4. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg.

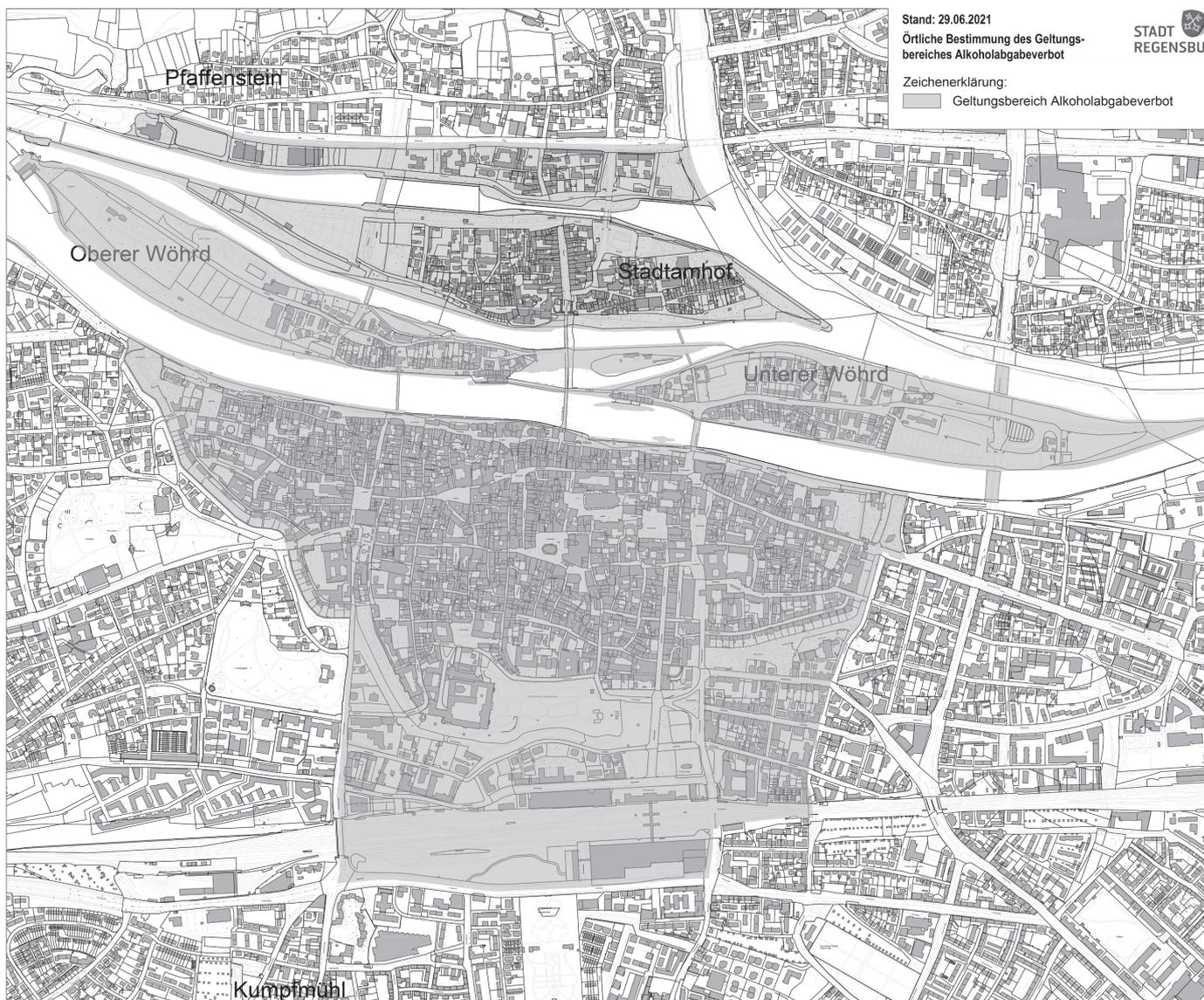
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

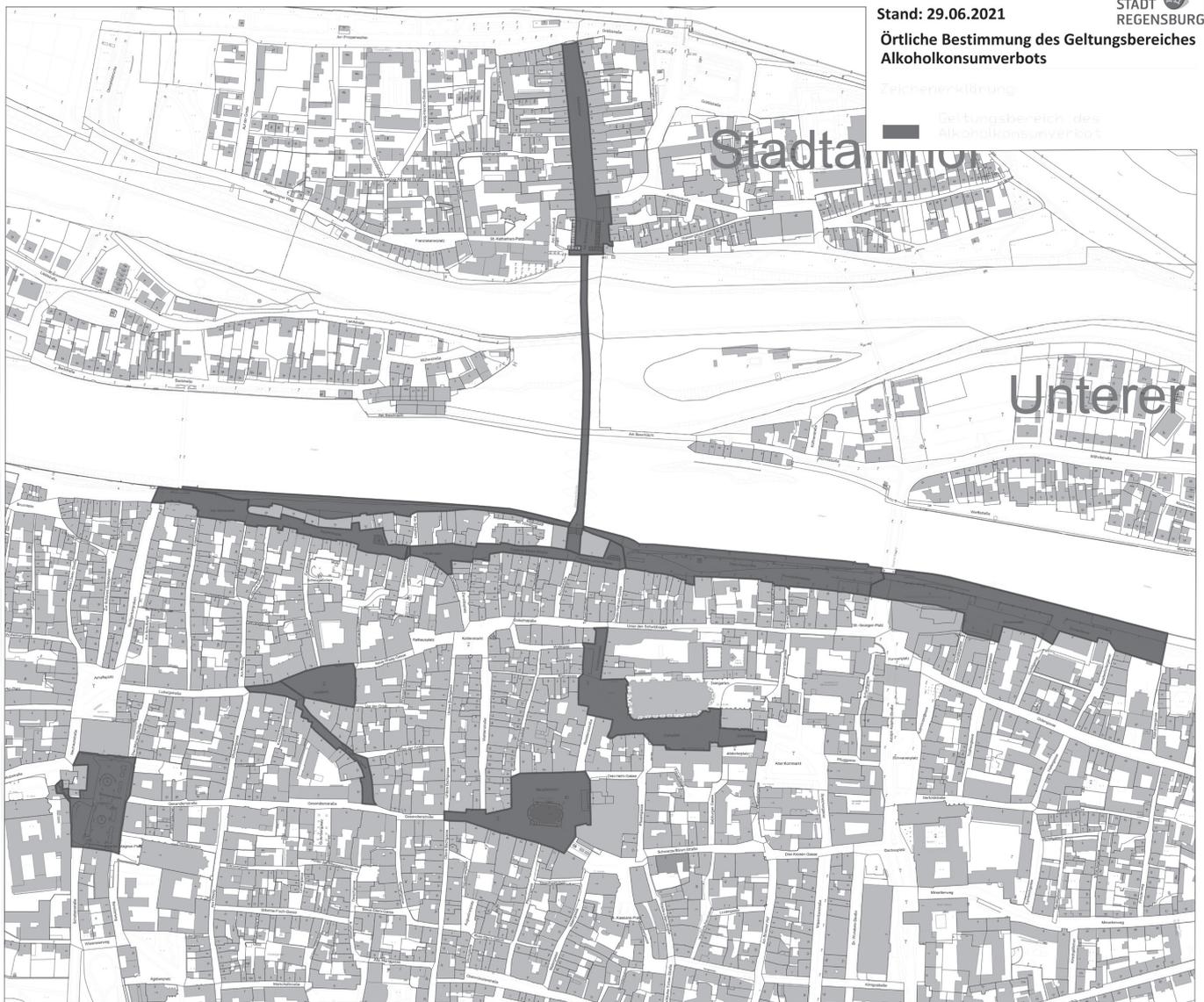
- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

Schmid
stv. Amtsleitung





Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 233 – Regensburg für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 findet statt am

**Freitag, 30. Juli 2021, um 11.00 Uhr
im Neuen Rathaus, Zimmer Nr. 0.004,**

**Erdgeschoss (barrierefrei),
D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047
Regensburg.**

Der Tag der Sitzung ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher

Sitzung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz).

Regensburg, 23. Juni 2021

Dr. Boeckh
Kreiswahlleiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

21 E 061 – Abbrucharbeiten DIN 18459
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 25.06.2021

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

21 A 128 – document Kepler – Personenaufzug

21 A 130 – Neubau Interims-ZOB – Planung, Fertigstellung und Aufstellung eines öffentl. WC-Containers

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

21 A 129 – Lieferung von zwei rein elektrisch angetriebenen Pkw aus dem Kompaktklassensegment und eines rein

elektrisch angetriebenen Pkw aus dem Kleinwagensegment – 2 Lose

21 A 131 – Energienutzungsplan Regensburg Südost

21 A 127 – Lkw-Fahrgestell für Hubarbeitsbühne

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.